



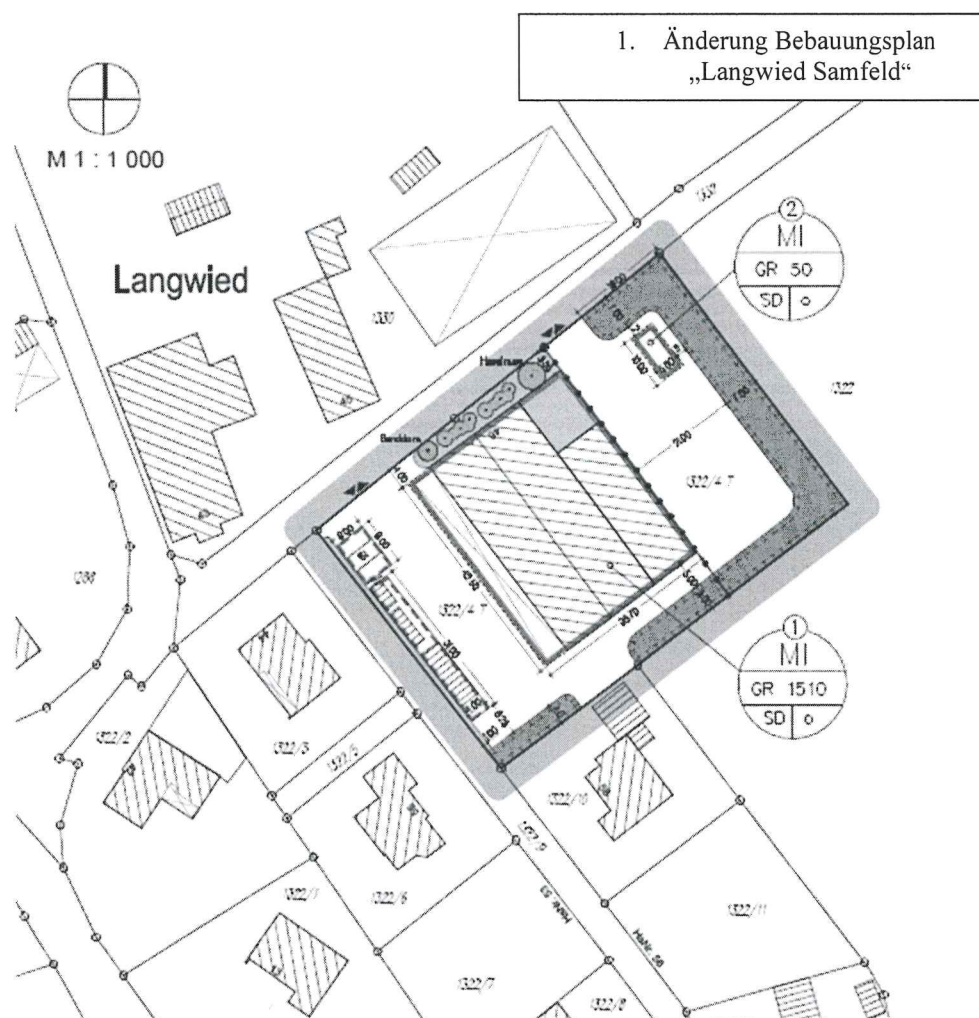
Bekanntmachung

DER GEMEINDE MOORENWEIS

Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Langwied - Samfeld“

Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Langwied Samfeld“ jeweils in der Fassung vom 24.03.2025, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen 1. Änderung umfasst das Grundstück 1322/4, Gemarkung Purk.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Langwied Samfeld“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Langwied Samfeld“, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzungsunterlagen können ebenfalls online unter

<https://moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung/bebauungsplaene>

auf der Homepage der Gemeinde Moorenweis eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

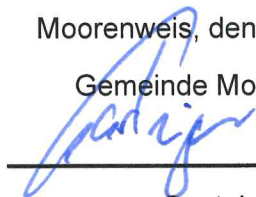
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Langwied Samfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches verbeigeführt wird

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln am 01.04.2025 abgenommen am _____ _____ (Unterschrift)
--

Moorenweis, den 31.03.2025

Gemeinde Moorenweis



Gasteiger

1. Bürgermeister

